

# RS Vwgh 2002/5/28 99/14/0332

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §9 Abs1;

### Rechtssatz

Die Haftungsbestimmung des § 9 Abs 1 BAO, die ein pflichtwidriges Verhalten des Vertreters und einen dadurch bewirkten Einnahmenausfall der Abgabenbehörde zur Voraussetzung hat, ist einem zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch nachgebildet. Durch die Normierung der Haftung im Abgabenverfahren wird die Einbringung einer Schadenersatzklage entbehrlich (Hinweis E VS 22.9.1999, 96/15/0049), die Rechte anderer Gesellschaftsgläubiger hingegen nicht geschmälert.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999140332.X02

### Im RIS seit

23.09.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)